Diese Beschreibung wird Bestandteil der abzuschließenden Konzessionsverträge.

**Beschreibung zu den Konzessionsverträge BMA *(Stadt/Landkreis)***

**Projekt: Konzessionsverträge BMA Stadt/Landkreis**

**Konzessionsgeber: hier eintragen**

|  |  |
| --- | --- |
| Verfahrensart | In Anlehnung an ein offenes Verfahren |
| Bezeichnung: | Abschluss von Konzessionsverträgen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen und für die Einrichtung und den Betrieb einer leistungsfähigen Alarmübertragungseinrichtung |

**Beschreibung**

**1. Rahmenbedingungen**

**1.1 Auftragszielsetzung und Leistungsumfang**

Die/Der Stadt/Landkreis (nachstehend nur noch Stadt/Landkreis genannt), vertreten durch den Oberbürgermeister vertreten durch das Betrieb Rettungsdienst (nachfolgend nur noch Stadt /Landkreis genannt), beabsichtigt für die Einsatzleitstelle (nachstehend nur noch ELS genannt) der Feuerwehr Stadt/Landkreis den Abschluss von Konzessionsverträgen für die Errichtung und den Betrieb leistungsfähiger Alarmempfangsstellen (AES) zur Übergabe von Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen (BMA) an die ELS. Weiterhin wird den Konzessionsnehmern die Verpflichtung übertragen, im Zuständigkeitsbereich der ELS auch die für eine vollständige Alarm-Übertragungs-Anlage (AÜA) erforderlichen Leistungen bereitzustellen.

Der Konzessionsgeber verpflichtet den jeweiligen Konzessionsnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit, eine AES sowie eine AÜA für BMA zu betreiben und Teilnehmer an diese AÜA anzuschließen.

Die Konzessionsnehmer sind verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von anderen Errichtern und aus anderen Übertragungsnetzen, ggf. unter Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle, die Anschaltung an die von ihm betriebene AES zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen. Die gängigen zertifizierten Übertragungseinrichtungen (ÜE) bzw. Übertragungsgeräte (ÜG) müssen vom Konzessionär empfangen werden können.

Voraussetzung für die Anschaltung ist die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für „zugelassene Errichter (ZE)" und „Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZENC) des Konzessionsgebers, kurz: „Zulassungsbedingungen ZE und ZE-NC".

Dazu haben die Konzessionsnehmer interessierten Errichtern die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität zu ermöglichen. Die Anerkennung eines anderen Errichters und der ggf. verwendeten Neben-Clearingstellen erfolgt durch den Konzessionsgeber und ist den Konzessionsnehmern mitzuteilen.

Einzelheiten zu den Leistungsanforderungen werden ab Ziffer 2 dieser Beschreibung dargestellt.

**1.2 Allgemeines zum Verfahren**

* Für das Angebot ist ausschließlich der beigefügte Angebotsvordruck zu verwenden. Das Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es rechtsverbindlich unterschrieben ist.
* Enthalten die Unterlagen zum Konzessionsvertrag nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er den Konzessionsgeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
* Auskünfte erteilt: Stadt/Landkreis, Ansprechpartner, Straße, PLZ, Ort, Tel, Fax, E-Mail
* Angebote sind in zweifacher schriftlicher Ausfertigung einzureichen. Bei der Angebotsabgabe ist der beigefügte Angebotsvordruck unterschrieben und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum genannten Einreichungstermin an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

Stadt/Landkreis

Abteilung, Zimmer

Straße, PLZ, Ort

* Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für:

**Konzessionsvertrag BMA Stadt/Landkreis**

**Vorgangsnummer: eintragen“**

zu versehen, ggf. unter Verwendung des bereitgestellten Kennzettels

* Einreichungstermin:

**Datum: eintragen Uhrzeit: eintragen**

**Ort: eintragen**

**Abteilung**

**Zimmer**

**Straße**

**PLZ, Ort**

* Zuschlagsfrist/ Bindefrist

**Datum eintragen**

* Das Verfahren betrifft die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Ein förmliches Vergabeverfahren nach den Maßgaben des nationalen und/oder europäischen Vergaberechts wird damit nicht eingeleitet. Das Verfahren wird in Anlehnung an ein offenes Verfahren geführt und dient der Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit. Die Dienstleistungskonzession stellt keinen öffentlichen Auftrag dar.
* Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Vergabenachprüfungsinstanzen.

Der Beschreibung ist ein Angebotsvordruck beigefügt. Für die Abgabe der Angebote ist es zwingend erforderlich, ausschließlich diesen zu verwenden, um eine Vergleichbarkeit dieser Angebote zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen oder Ergänzungen in den Unterlagen nicht zulässig sind und einen Ausschluss des Angebots aus dem weiteren Verfahren bewirken. Die von einem Bieter seinem Angebot gegebenenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Nach dem Einreichungstermin eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Bei Abgabe des Angebotes in schriftlicher Form ist dieses auch als PDF - Datei auf einem geeigneten Datenträger (CD oder DVD) einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen dem in Papierform und als PDF - Datei eingereichten Angebot gilt der Inhalt des Angebots in Papierform.

Es sind nur neue (d.h. nicht schon einmal eingesetzte) Produkte anzubieten.

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Angebotsvordruck, dass das Produkt frei von Rechten Dritter übergeben wird, vor allem, dass durch den Verkauf, die Überlassung und die Verwendung bzw. den Betrieb des Produkts keine Urheber-, Lizenz- und Patentrechte verletzt werden. Der Bieter hält die Stadt/den Landkreis diesbezüglich von jeglichen Forderungen bzw. Ansprüchen der Inhaber etwaiger Urheber-, Lizenz-, Patent- oder sonstiger Rechte an den im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen und vom Konzessionsgeber verwendeten Produkten vollständig frei.

Anforderungen, deren Nichterfüllung zum Ausschluss des Angebotes aus dem weiteren Bewertungsverfahren führen, sind als „Ausschlusskriterium" gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um ein „absolutes" Ausschlusskriterium.

Anforderungen, deren Erfüllung/Nichterfüllung zur Auf- oder Abwertung führen, sind als „Sollkriterium" gekennzeichnet. Sind für das jeweilige Sollkriterium Mindestanforderungen definiert, so führt die Nichterfüllung ebenfalls zum Ausschluss aus dem weiteren Bewertungsverfahren („relatives" Ausschlusskriterium).

Außerdem können dem Angebot weitere, erläuternde Unterlagen hinzugefügt werden.

**1.3 Nachunternehmer**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von einem Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Der Bieter hat im anliegenden Vordruck E4 „Erklärung Bieter *I* Arbeitsgemeinschaft" zu erklären, ob die Einschaltung von Nachunternehmen vorgesehen ist. Die namentliche Benennung der Nachunternehmen, deren Fähigkeiten sich der Bieter im Auftragsfalle bedienen wird, sollte mit Angebotsabgabe erfolgen. Besteht zu diesem Zeitpunkt noch keine Möglichkeit, ist dies bei der Teilleistung entsprechend anzugeben. Die namentliche Benennung muss aber spätestens vor Zuschlagserteilung vorliegen, da das Angebot ansonsten nicht berücksichtigt werden kann.

Der Nachunternehmer muss über die für die zu vergebene Teilleistung erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen und die im Einzelnen geforderten Unterlagen vorlegen. Die Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen, falls der Nachunternehmer bereits bekannt ist. Ist der Nachunternehmer erst nach dem Einreichungstermin bekannt, so sind die Unterlagen auf Verlangen der Stadt/des Landkreises noch vor Zuschlagserteilung einzureichen.

**1.4 Wertung**

**1.4.1 Wertungsstufen**

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

* Prüfung der formalen Anforderungen.
* Prüfung der Eignung des Bieters bzw. ggf. des Nachunternehmers -Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
* Prüfung der Angemessenheit des/der Preis/es.
* Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der in der Beschreibung angegebenen Kriterien und der benannten Positionen des Preisblattes ermittelt.

**1.4.2 Zuschlagskriterien und Gewichtung**

Der Schwerpunkt der Angebotsbewertung liegt auf der Qualität der angebotenen Leistung. Besonders beachtet werden die Konzepte im Bereich der Störungsbeseitigung, die Angaben

zur Ausfallsicherheit und der Systemüberwachung.

Die Angebotsqualität wird mit 70 % der eingereichten Konzepte in die Angebotsbewertung einfließen.

Der Preis für die Aufschaltungen wird mit 30 % berücksichtigt und wird aus den Fallkonstellationen „Übernahme eines Bestandskunden" in den drei folgend aufgeführten Varianten, jeweils zu je 1/3, anhand der geforderten Einzelpreise des Preisblattes zum Angebotsvordruck bei einer Laufzeit von eintragen Jahren ermittelt.

* Teilnehmer direkt über den Konzessionsnehmer
  + einmalige Anschlusskosten (Bestand) (Preisblatt Position 1)
  + Miete Hardware (Preisblatt Position 5.1.1)
  + Miete Clearingstelle (anteilig) (Preisblatt Position 5.1.2)
  + Miete Übertragungsweg 1 (Preisblatt Position 5.1.3)
  + Miete Übertragungsweg 2 (Preisblatt Position 5.1.4)
* Teilnehmer über einen zugelassenen Errichter
  + Einmalige Anschlusskosten (neu) (Preisblatt Position 3)
  + Miete Clearingstelle (anteilig) (Preisblatt Position 5.3.1)
  + Miete Übertragungsweg 1 (Preisblatt Position 5.3.2)
  + Miete Übertragungsweg 2 (Preisblatt Position 5.3.3)
* Teilnehmer über eine Nebenclearingstelle
  + einmalige Anschlusskosten (Preisblatt Position 4)
  + Miete Übertragungsweg Hauptclearingstelle - Nebenclearingstelle)   
    (Preisblatt Position 5.4.1)
  + Miete Hardware Hauptclearingstelle (anteilig) (Preisblatt Position 5.4.2)
* Sonstige Kosten
  + Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Abschaltungen/Prüfungen von ÜE nachgeschalteter Brandmeldeanlagen ist im Zuge von Wartungen je Abschaltung/Prüfung eine Pauschale anzugeben. (Preisblatt Position 6.5)

Die Kosten gemäß Preisblatt Pos. 6.5 werden mit 4 Abschaltungen/Prüfungen pro Jahr im Preisvergleich berücksichtigt.

Angebote ohne ausreichenden Nutzwert werden in der weiteren Angebotsbewertung nicht berücksichtigt; auf sie wird kein Zuschlag erteilt werden. Als nicht ausreichender Nutzwert gilt, wenn ein Angebot weniger als 50% der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt.

Darüber hinaus werden Angebote, die eine Null-Punkte-Wertung bei einem Wertungskriterium aufweisen, ausgeschlossen.

**2. Allgemeine Anforderungen**

**2.1 Anforderungen an die AÜA**

Die Konzessionsnehmer haben eine leistungsfähige Alarmübertragungsanlage nach den anerkannten Regeln und neuestem Stand der Technik bereitzustellen und zu betreiben.

Mit dem Angebot ist ein Nachweis über die Eignung des Betriebs von Gefahrenmeldeübertragungsanlagen einzureichen.

**[Als Anhang N1 beifügen]**

Die Einhaltung der folgenden technischen Normen und Richtlinien ist zu bestätigen:

**[Als Anhang N2 beifügen]**

* DIN EN 50518 Alarmempfangsstelle
* DIN EN 54-21 BMA-Übertragungseinrichtungen
* DIN EN 50136-1 Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen
* DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen
* VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
* VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen
* VDE V 0827-11 NSL
* VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
* VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
* VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
* VdS 2471 Übertragungswege in AÜA

**2.2 Bestandsaufschaltungen**

Im Konzessionsgebiet werden in der Stadt/im Landkreis Bestandsaufschaltungen (Stand hier eintragen) betrieben.

Die neuen Konzessionsverträge der Stadt/des Landkreises beginnen am Datum eintragen und haben eine Laufzeit von hier eintragen (max. 10 Jahre) Monate. Nach Ablauf der Laufzeit werden die Konzessionen erneut ausgeschrieben.

Zurzeit werden als redundante Übertragungswege AÜA mit den Übertragungskategorien Single Path 6 (SP 6) oder Dual Path 3 (DP 3) verwendet. Alle Arbeiten zur Umschaltung der Bestandsaufschaltungen (max. 6 Monate) sind von den Konzessionsnehmern eigenständig mit den beteiligten Teilnehmern zu koordinieren und die termingerechte Durchführung zu überwachen. Unterbrechungen der Alarmübertragung im Verlauf der Umschaltung sind auf ein Minimum (max. 12 Stunden) zu beschränken.

Die eigentliche Umschaltung ist mit dem Konzessionsgeber abzustimmen, so dass dieser seine Leitstelleneinrichtung zeitgleich anpasst. Hierfür ist ein Zeitplan einzureichen.

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N3 beifügen]**

**2.3 Vertragsangelegenheiten / Teilnehmer**

In den technischen Anschlussbedingungen und den Zulassungsbedingungen ZE und ZENC (siehe Anlage) des Konzessionsgebers werden die Konzessionsnehmer als Ansprechpartner für den Vertragsschluss zur Aufschaltung der BMA benannt.

Die Zulassungsbedingungen ZE und ZE-NC sowie die technischen Anschlussbedingungen des Konzessionsgebers werden in Zusammenarbeit mit den Konzessionsnehmern um die Bedingungen für die Anschaltung von Übertragungseinrichtungen anderer Errichter an die Alarmempfangsstelle der Konzessionsnehmer ergänzt.

Der jeweilige Konzessionsnehmer ist für den Vertragsschluss und die Teilnehmeraufschaltung verantwortlich. Für alle Bestandsteilnehmer und neuen Teilnehmer ist ein neuer Vertrag zu schließen. Die Laufzeit dieser Verträge ist an die Laufzeit des Konzessionsvertrages gebunden. Das heißt, mit Ablauf des Konzessionsvertrages müssen auch die Verträge der Teilnehmeraufschaltungen enden. Ein entsprechender Mustervertrag ist als Anlage dem Angebot beizufügen.

**[als Anhang N4 beifügen]**

Die Konzessionsnehmer sind verpflichtet, alle bisher genehmigten Aufschaltungen aufzunehmen. Sollten die bisherigen Aufschaltungen mit gemieteten Übertragungsgeräten und Übertragungswegen eines bisherigen Konzessionärs realisiert sein, sind diese im Sinne einer Neuaufschaltung zu ersetzen.

**[Ausschlusskriterium]**

Abschaltung und Kündigung erfolgt nur nach Rücksprache und Zustimmung mit der Stadt/dem Landkreis.

Der Konzessionsnehmer teilt der Einsatzleitstelle und dem Fachbereich unverzüglich alle vertragsrelevanten Änderungen (z.B. Kündigung oder Wechsel des Objektbetreibers) mit. Der jeweilige Konzessionsnehmer führt die Abrechnung mit den Teilnehmern eigenständig durch. Veränderungen der Entgelte müssen zwei Monate vor Einführung dem Konzessionsgeber sowie den Teilnehmern angezeigt werden. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Konzessionsgeber.

Hierbei richten sich die Erhöhungen im Dienstleistungsbereich nach den Steigerungen der Ecklöhne des beim jeweiligen Konzessionsnehmer zur Anwendung kommenden Tarifvertrages. Die Änderung der Ecklöhne sowie Veränderungen aufgrund von Entgelten für Lieferungen oder Leistungen Dritter sind entsprechend nachzuweisen.

**2.4 Abgaben und Kosten**

Für jede angeschlossene Übertragungseinrichtung erhält der Konzessionsgeber von den Konzessionsnehmern eine monatliche Abgabe in Höhe von hier eintragen €.

Die Abgabe ist jährlich jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres in einer Summe an das Fachbereich zu überweisen. Hierzu wird den Konzessionsnehmern eine entsprechende Rechnung zugestellt. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der Übertragungseinrichtungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Die Abgabe erhöht sich zeitgleich um den gleichen Prozentsatz wie die Entgelte der Teilnehmer nach Ziffer 2.3 dieser Beschreibung.

Aus dem Betrieb der AÜA entstehen dem Konzessionsgeber keine Kosten.

Dies gilt auch für Kosten, die durch Aktivitäten der Clearingstelle durch Abschaltungen anfallen, bedingt durch Abschaltungen, die durch den Konzessionsgeber veranlasst wurden.

Anpassungen aufgrund eines neuen Standes der Technik sind im Einvernehmen mit dem Konzessionsgeber durchzuführen.

Der erforderliche Stromanschluss für die Alarmempfangsstelle wird von der Einsatzleitstelle beigestellt, die anfallenden Kosten werden durch die Konzessionsabgabe ausgeglichen.

Die Alarmempfangsstelle bleibt Eigentum der Konzessionsnehmer.

**3. Technische Anforderungen**

**3.1 Allgemeines**

Der jeweilige Konzessionsnehmer muss für die Dauer des Konzessionsvertrages eine zukunftsorientierte Technik vorhalten.

Zur Einsatzleitstelle dürfen nur Alarme übertragen werden. Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden.

Die Verbindung (Übertragungswege) zwischen der Alarmempfangsstelle der Einsatzleitstelle und der Clearingstelle der Konzessionsnehmer ist als Mehrfachabstützung auszuführen. Dadurch ist sicherzustellen, dass bei Ausfall eines Übertragungsweges die Daten über einen Ersatzweg übertragen werden. Die Kosten für diese Mehrfachabstützung haben die Konzessionsnehmer zu tragen und in das Angebot einzukalkulieren.

Müssen Übertragungseinrichtungen (ÜE) im Zuge von Wartungen angeschalteter Brandmeldeanlagen oder aus anderen Gründen abgeschaltet und/oder geprüft werden, so muss dies in der Clearingstelle der Konzessionsnehmer geschehen.

Zur zügigen Revisionsbearbeitung müssen BMA-An- und Abmeldungen automatisiert, z.B. über eine Web-Schnittstelle o.Ä., ermöglicht werden.

Der Konzessionsnehmer hat die angebotene Lösung detailliert in den geforderten Lösungskonzepten zu beschreiben.

**3.2 Anforderungen an die Übertragungseinrichtungen**

3.2.1 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS-Geräteanerkennung (incl. Gerätezertifizierung nach DIN EN 54-21) beizulegen **[als Anhang N5 beifügen]**

Die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot = FSD) und Störungsmeldungen (BMA), Störung Gebäudefunk muss möglich sein.

**[Ausschlusskriterium]**

3.2.2 Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung incl. der erforderlichen Notstromversorgungen nach VDE 0833 verfügen.

**[Ausschlusskriterium]**

3.2.3 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen soll eine differenzierte Meldungsübertragung (z.B. Alarmart, Alarmort, Feuerwehrzufahrt) möglich sein.

**[Sollkriterium]**

3.2.3.1 Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen.

**[Sollkriterium]**

3.2.3.2 Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.

**[Sollkriterium]**

3.2.4 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ aufzuschalten (Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an.

**[Sollkriterium]**

3.2.4.1 Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1.

**[Sollkriterium]**

Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert).

3.2.4.2 Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat.

**[Sollkriterium]**

3.2.5 Für die Aufschaltung von mehr als 5 BMA ist ein Lösungskonzept für einen Teilnehmerkonzentrator darzustellen, dass die Verwendung von privaten IP-Netzen berücksichtigt.

**[Sollkriterium]**

**3.3 Anforderungen an die Übertragungswege**

3.3.1 Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675 Abschnitt 6.2.5.1 Fernalarm beschriebenen Verbindungsarten (Single Path 6 (SP 6) oder Dual Path 3 (DP 3)) zulassen.

**[Ausschlusskriterium]**

Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben

**[Sollkriterium] [Als Anhang N6 beifügen]**

3.3.2 Grundsätzlich sollte im Zeitraum der Laufzeit des Konzessionsvertrages die Verwendung von zukünftigen Übertragungstechniken in der Alarmübertragungsanlage auch im Mischbetrieb mit den derzeit verwendeten möglich sein.

**[Sollkriterium]**

**3.4 Anforderungen an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers**

3.4.1 Für die Clearingstellen gelten die Vorgaben der DIN EN 50518:2018, Kategorie II. Nach Meldungseingang in der Clearingstelle wird die Meldung von dort an die ELS weitergeleitet. Hierfür gelten die Vorgaben für Alarmprovider (AP) der DIN VDE 0827-11.

Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall der Clearingstelle die ELS des Konzessionsgebers informiert wird.

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N7 beifügen]**

**Die Clearingstellen erbringen insbesondere folgende Leistungen:**

3.4.2 Entgegennahme von Probealarmen incl. An- und Abmeldung durch den Teilnehmer.

**[Ausschlusskriterium]**

3.4.3 Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen incl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen

**[Ausschlusskriterium]**

3.4.4 Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung

**[Ausschlusskriterium]**

3.4.5 Überwachung der Schnittstelle zum Einsatzleitrechner.

**[Ausschlusskriterium]**

3.4.6 Rückfallebene (technisch und personell) für den Fall, dass Alarme nicht am Einsatzleitrechner bearbeitet werden können.

3.4.7 Aktualisierung der Betreiberdaten. Beschreibung bitte beifügen.

**[Sollkriterium] [Als Anhang N8 beifügen]**

**3.5 Anforderungen an die Alarmempfangsstelle**

3.5.1 Der oder die 19"- Schränke zum Einbau der Alarmempfangseinrichtung ist vom jeweiligen Konzessionsnehmer beizustellen. Der Platzbedarf ist anzugeben. Der 19"-Schrank bleibt Eigentum des Konzessionsnehmers.

3.5.2 Bei der Installation der Technik ist darauf zu achten, dass alle Erdungs-, Blitzschutz und Potentialausgleichsvorschriften eingehalten werden. Für das Gesamtsystem der Alarmübertragungsanlage ist eine DCF77 und/oder GPS-Zeitsynchronisation vorzusehen (alternativ Zeitsynchronisation über einen zentralen Netzwerk Port mit gleicher Wirkung).

**[Sollkriterium]**

3.5.3 Die Alarmempfangsstelle ist mit einer Protokollfunktion vorzusehen, in der alle Meldungen protokolliert werden. Diese müssen für zwei Jahre vorgehalten werden und bei Bedarf als Exportdatei ausgegeben werden können.

**[Ausschlusskriterium]**

3.5.4 Die Datenversorgung der Alarmempfangsstelle muss im Störungsfall auf die Ersatz- Alarmempfangsstelle des Konzessionsgebers (Rückfallebene) in der Einsatzleitstelle des Konzessionsgebers ohne Neueingabe übertragen werden können.

**[Ausschlusskriterium]**

3.5.5 Die Anbindung an den Einsatzleitrechner hat über eine VdS 2465-S4 Schnittstelle mit Benutzerquittung zu erfolgen.

**[Ausschlusskriterium]**

3.5.6 Die Anbindung einer Neben-Clearingstelle muss möglich sein.

**[Ausschlusskriterium]**

*Siehe Zulassungsbedingungen für zugelassene Errichter „ZE" und Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle „(ZE-NC)"*

3.5.7 Direktaufschaltungen auf die Haupt-Clearingstelle mit Übertragungsgeräten von anderen Errichtern müssen möglich sein.

**[Ausschlusskriterium]**

*Siehe Zulassungsbedingungen für zugelassene Errichter „ZE" und Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC)"*

Die Schnittstelle zum Einsatzleitrechner ist vom Konzessionsgeber bereitzustellen.

**3.6 Betrieb der Alarmübertragungsanlage**

3.6.1 Sofern eine Verlegung des Technikraums der Einsatzleitstelle, aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendig ist, tragen die Konzessionsnehmer die Kosten für die entsprechende Anpassung ihrer Anlage.

**3.7 Störungsbearbeitung für die Alarmempfangsstelle**

Die Anforderungen hier gelten sowohl für die Alarmempfangstechnik mit den Übertragungsleitungen als auch für die Schnittstelle zum Einsatzleitrechner. Bei auftretenden Störungen muss der Konzessionsnehmer innerhalb von einer Stunde nach Eingang der Störmeldung mit der Entstörung vor Ort beginnen.

**[Ausschlusskriterium]**

Bei Ausfall der Alarmübertragung zur Leitstelle muss die telefonische Alarmweiterleitung durch die Clearingstelle sichergestellt werden. Betriebseinschränkende Störungen der Alarmübertragung zur Leitstelle müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden.

Sonstige Störungen sind innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass das System wieder voll betriebsfähig ist.

**3.8 Störungsbearbeitung auf Teilnehmerseite**

Die nachfolgenden Anforderungen gelten sowohl für die Übertragungswege als auch die Übertragungseinrichtung vor Ort. Störungen, die eine Alarmübertragung von Teilnehmeranschlüssen verhindern, sind unverzüglich dem Teilnehmer mitzuteilen und Entstör-Maßnahmen einzuleiten.

Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen [DIN EN 50136].

Ein Konzept zur Störungsbearbeitung ist beizufügen.

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N9 beifügen]**

**Hinweis:** Störungsmeldungen von BMA dürfen nicht per automatisierter SMS oder E-Mail an den Betreiber versandt werden. Diese Nachrichten erreichen den Empfänger in der Regel nicht direkt – bspw. an Wochenenden – sodass der Betreiber erst mit einiger Verzögerung Kenntnis von der Störung erlangt und reagieren kann. So bleibt das Objekt ggf. über längere Zeit ohne Überwachung. Empfehlenswert ist hier – wie bislang üblich – der Versand der Störungsmeldung an die Leitstelle/NSL mit einem stabilen Übertragungsverfahren/-protokoll (VdS 2465) und Quittierung der Meldung an die Übertragungseinrichtung (ÜE).

**3.9 Nachweise und Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot vorzulegen:

3.9.1 Zertifikate für die 1. Clearingstellen entsprechend DIN EN 50518:2018, Kategorie II bzw. DIN VDE 0827-11 (siehe 3.4.1)

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N10 beifügen]**

3.9.2 Zertifikate über die Verwendung von normenkonformen Komponenten für die Übertragungseinrichtung, Übertragungswege und Alarmempfangsstelle

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N11 beifügen]**

3.9.3 Konzept für die Übertragungs- und Auswertemöglichkeit der beschriebenen Fernalarmkriterien.

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N12 beifügen]**

3.9.4 Detaillierte Beschreibung des Systemaufbaus

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N13 beifügen]**

3.9.5 Konzept für den Einbau und die Inbetriebnahme der Alarmempfangsstelle beim Konzessionsgeber.

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N14 beifügen]**

3.9.6 Konzept für den Einbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung beim Teilnehmer

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N15 beifügen]**

3.9.7 Konzept für die Umschaltung der Bestandsteilnehmer

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N16 beifügen]**

3.9.8 Konzept für die Aufschaltung von bis zu 5 Teilnehmern über eine Übertragungseinrichtung

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N17 beifügen]**

3.9.9 Konzept zur Aufschaltung von Teilnehmern aus privaten Netzen (Teilnehmer-Konzentrator)

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N18 beifügen]**

3.9.10 Angaben zur Ausfallsicherheit und Systemüberwachung

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N19 beifügen]**

3.9.11 Konzept zur optionalen Übertragung von zusätzlichen Informationen, wie Alarmdifferenzierung, FAT- Anzeige (Feuerwehranzeigentableau), Videobildübertragung

**[Sollkriterium] [Als Anhang N20 beifügen]**

3.9.12 Bei Angebotsabgabe muss ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung entsprechend des Konzessionsvertrages vorgelegt werden.

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N21 beifügen]**

3.9.13 Konzept zur Aufschaltung von Teilnehmern während der Aufbau- Parallelbetriebs- und Umzugsphase

**[Ausschlusskriterium] [Als Anhang N22 beifügen]**

3.9.14 Der Ausschreibung ist ein Eignungsnachweis und ein Profil des Projektleiters, mit Namensnennung, beizufügen.

**[Sollkriterium] [Als Anhang N23 beifügen]**

**3.10 Angebot**

Für das abzugebende Angebot sind neben allen Anforderungen aus dieser Beschreibung insbesondere auch folgende Gegebenheiten zu berücksichtigen: In das Angebot sind alle Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Alarmübertragungsanlage sowie den Alarmempfangskomponenten und Anbindungen beim Konzessionsgeber einzurechnen. Weiter sind alle Kosten während der Aufbau-, Parallelbetriebs- und Umzugsphase zu berücksichtigen.

Dem Konzessionsgeber dürfen seitens des Konzessionsnehmers keine Kosten entstehen.

Die geforderten Konzepte und Beschreibungen sind als separate Anhänge beizufügen (siehe Checkliste).

**4. Auftragsdurchführung**

**4.1 Allgemeines**

Alle Rechte und Pflichten des Konzessionsgebers im Zuge des Vertragsmanagements (Abruf der Leistung, Verwaltung, Anpassung, Abwicklung, Fortschreibung und Kündigung) werden durch das Fachbereich wahrgenommen. Die Konzessionsnehmer müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter/innen sowie die in ihrem Auftrag an der Erbringung der Auftragsleistung arbeitenden Personen alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags bekannt gewordenen Vorgänge, Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln und nicht an Unbefugte weitergeben. Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn Mitarbeiter/innen aus einem mit der Auftragsleistung befassten Unternehmen ausscheiden sowie nach Abwicklung des Gesamtauftrages.

**4.2 Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Bei Leistungen, die nicht nur eine reine Anlieferung beinhalten und für die sich Beschäftigte des Auftragnehmers häufig wiederkehrend oder für einen mehrtägigen Zeitraum in Gebäuden oder auf Liegenschaften sicherheitsempfindliche Bereiche aufhalten müssen, behält sich der Konzessionsgeber vor, die mit der Leistungsausführung zu betrauenden Personen einer bundesweiten polizeilichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung kann vor oder ggf. nach Vertragsschluss erfolgen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter/innen müssen einer Sicherheitsüberprüfung zustimmen. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, Mitarbeitende, die im Rahmen des Vertrages tätig werden sollen, dem Konzessionsgeber acht Wochen vor Arbeitsbeginn zum Zwecke dieser Überprüfung zu benennen.